

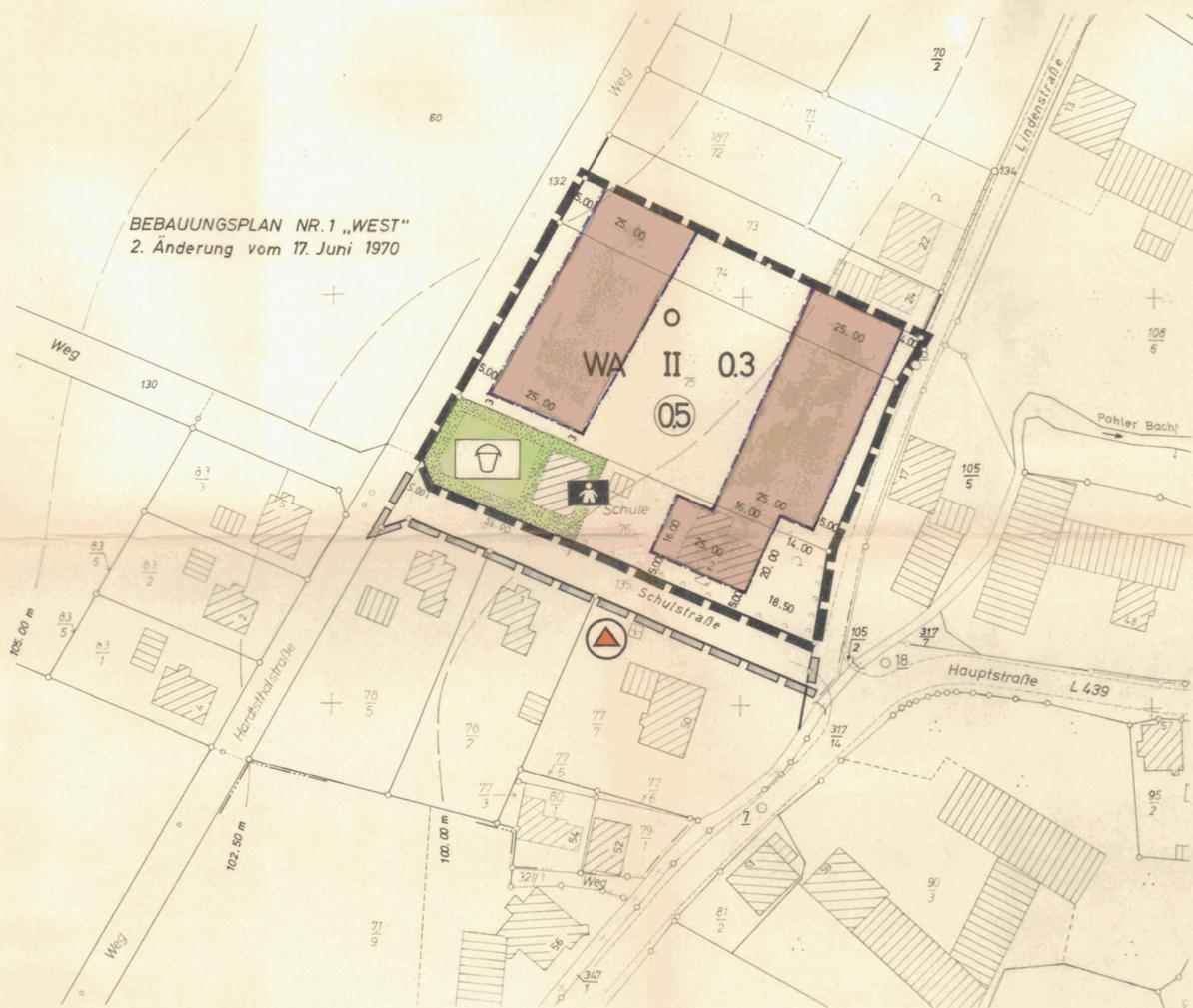
# G E M E I N D E P O H L E

REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER KREIS GRAFSCHAFT SCHAUMBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „West“ 3. Änderung

Teilaufhebung Bebauungsplan Nr. 1 „West“ 2. Änderung Flurstück 135

MAßSTAB 1 : 1000 FLUR 4



BEBAUUNGSPLAN NR. 1 „WEST“  
2. Änderung vom 17. Juni 1970

Satzung auf Grund der §§ 2 Abs. 1. 9 und 10 BBauG vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 431) verbunden mit den §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. Januar 1974 (Nds. GVBl. S. 1)

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Die nach § 4 Abs. 3 BauNVO innerhalb eines WA-Gebietes zulässigen Ausnahmen sind im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 ausgeschlossen

Das neben dem Spielplatz vorhandene ehemalige Schulklasse - gebäude wird künftig als Kindergarten in Anspruch genommen

Im Falle einer Zuwiderhandlung gegen diese Satzung kann ein Zwangsgeld bis zu 500,- DM festgesetzt und die Ersatzvornahme auf Kosten säumiger Pflichtiger durchgeführt werden. Die §§ 35 bis 37 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 21. 3. 1951 (SOG) gelten entsprechend

## PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des Geltungsbereiches
- Grenze des aufzuhobenden Geltungsbereiches
- Straßenbegrenzungslinie
- Baugrenze
- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche
- WA** allgemeines Wohngebiet
- II** Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- 03** Grundflächenzahl
- 05** Geschosflächenzahl
- O** offene Bauweise
- öffentliche Grünfläche
- Spielplatz
- Kindergarten

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die stadtbaulich bedeutsamen baulichen Anlagen, sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. (Stand vom 27. 9. 1976)

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.  
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Ortlichkeiten ist einwandfrei möglich.  
Rinteln, den 19. Nov. 1976



PLAN - UNTERLAGE VERVIELFÄLTIGT  
MIT GENEHMIGUNG DES HERAUSGEBERS

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet von  
Rinteln, den 29. August 1975 - 17. Juli 1976

*Hans Bundtzen*  
**ARCHITEKT BDA HANS BUNDTZEN**  
ORTSPLANER  
326 RINTELN 1  
TEL.: 0 57 51 / 53 00

Der Rat der **Gemeinde Pohle** hat in seiner Sitzung am 20. Oktober 1975 dem Entwurf des Bebauungsplanes zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) am 29. Juli 1976 örtlich durch Aushang - ~~Prozess~~ *Prozess* bekanntgemacht.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat mit Begründung vom 9. August 1976 bis 9. September 1976 öffentlich ausgelegen.

Rodenberg, den 10. September 1976



*[Signature]*  
Samtgemeindedirektor

Der Rat der **Gemeinde Pohle** hat den Bebauungsplan in seiner Sitzung am 12. November 1976 nach Prüfung der fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.

Rodenberg, den 15. November 1976



*[Signature]*  
Bürgermeister

*[Signature]*  
Gemeindedirektor

Der vom Rat der **Gemeinde Pohle** in der Sitzung vom 12. 11. 1976 beschlossene Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 11 BBauG nach Maßgabe der Verfügung 214 - 2 - 432/76 vom heutigen Tage genehmigt.

Hannover, den 21. 1. 1977



Der Regierungspräsident  
in Hannover  
Im Auftrage:  
*[Signature]*

Die Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Bebauungsplanes sind am 9. März 1977 durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover bekanntgemacht worden.

Der genehmigte Bebauungsplan liegt mit Begründung gemäß § 12 BBauG bei der ~~Samtg.~~ *Samtg.* - Gemeinde - Verwaltung ab 10. März 1977 öffentlich aus und kann während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich geworden.

Rodenberg, den 16. März 1977



*[Signature]*  
Samtgemeindedirektor